

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 123

Sommersemester 2026

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie für die Anrechnung von besonderen Belastungen durch Betreuungstätigkeiten von Abschlussarbeiten auf die Lehrverpflichtung	160
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Software Engineering an der Fachhochschule Erfurt	163
Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Software Engineering	173
Impressum	176

Richtlinie für die Anrechnung von besonderen Belastungen durch Betreuungstätigkeiten von Abschlussarbeiten auf die Lehrverpflichtung

(Richtlinie Anrechnung Betreuung von Abschlussarbeiten auf Lehrverpflichtung, ABAL)

§ 1 Ziel der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie regelt die Anrechnung besonderer Belastungen durch die Betreuung von Abschlussarbeiten auf das festgesetzte Lehrdeputat. Sie legt die Voraussetzungen der Anrechenbarkeit fest und definiert die besonderen Belastungen.
- (2) Gemäß § 5 Abs. 7 ThürLVVO können besondere Belastungen durch Betreuungstätigkeiten von Abschlussarbeiten unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Auslastung bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS) auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Der:Die Präsident:in entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 ThürLVVO über die Anrechnung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt gemäß § 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 ThürLVVO für die Professorinnen und Professoren, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Die Richtlinie gilt ergänzend zur Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (ThürLVVO).

§ 3 Voraussetzungen der Anrechnung

Die Anrechnung ist nur möglich, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrangebot gewährleistet bleibt. Lehrveranstaltungen dürfen durch die Anrechnung weder ausfallen noch gekürzt werden.

§ 4 Besondere Belastung von Professorinnen und Professoren durch die Betreuung von Abschlussarbeiten

- (1) Die Betreuung von Abschlussarbeiten gehört für Professorinnen und Professoren zu der Dienstaufgabe der Mitwirkung und Abnahme von Prüfungen gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 4 ThürHG. Es müssen weitere Faktoren hinzutreten, um die besondere Belastung annehmen zu können.
- (2) Von einer besonderen Belastung ist regelmäßig bei der Betreuung ab der dritten Abschlussarbeit im Semester auszugehen. Darüber hinaus gehende betreute Abschlussarbeiten werden bis höchstens vier LVS angerechnet.

Die jeweilige Fakultät legt das anzuwendende Abrechnungsmodell dem Präsidenten zur Überprüfung und Genehmigung vor. Dieses wird Grundlage der Entscheidung des Präsidenten.

- (3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Anzahl der zur Annahme der besonderen Belastung erforderlichen betreuten Abschlussarbeiten im Verhältnis zur Reduzierung der Arbeitszeit gemäß Absatz 2 Satz 1. Die Anrechnungsmöglichkeit von bis zu vier LVS nach Absatz 2 Satz 1 reduziert sich ebenfalls im Verhältnis zur Reduzierung der Arbeitszeit.

§ 5 Besondere Belastung von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen durch die Betreuung von Abschlussarbeiten

- (1) Sofern Lehrkräfte für besondere Aufgaben die Betreuung von Abschlussarbeiten übernehmen, liegt eine besondere Belastung ab der dritten betreuten Abschlussarbeit als Betreuer:in vor.
- (2) Sofern wissenschaftliche Mitarbeiter:innen die Betreuung von Abschlussarbeiten übernehmen, liegt eine besondere Belastung ab der zweiten betreuten Abschlussarbeit als Betreuer:in vor.
- (3) Die Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten ab der dritten Abschlussarbeit für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ab der zweiten Abschlussarbeit für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Dokumentation und Verfahren

- (1) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung der Anrechnung (§ 3) sowie der Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten pro Semester erfolgt mit der Abrechnung der Lehrverpflichtung. Der:Die Dekan:in oder Leiter:in der wissenschaftlichen Einrichtung prüft die Angaben auf sachliche Richtigkeit und legt das Abrechnungsmodell der Fakultät bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung nach Genehmigung durch den Präsidenten zugrunde (§ 4 Abs. 2).
- (2) Berücksichtigt wird die Abschlussarbeit in dem Semester, in dem die Abgabe der Arbeit erfolgt.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund Beschlusses des Präsidenten am 01.04.2027 in Kraft.

Erfurt, den 13.08.2026

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Software Engineering an der Fachhochschule Erfurt Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277)), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik folgende für den Masterstudiengang Angewandte Informatik geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 12.08.2026 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	163
§ 2 Studienziel	164
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	165
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	166
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan	167
§ 7 Inkrafttreten	167
Anlage 1: Studienplan	169
1. und 2. Studiensemester	169
3. Studiensemester	169
Anlage 2a: Prüfungsplan (PrüfP) - Immatrikulation zum Sommersemester	170
Anlage 2b: Prüfungsplan (PrüfP) - Immatrikulation zum Wintersemester	172

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Software Engineering an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang Software Engineering baut konsekutiv auf einem 7-semesterigen Bachelorstudiengang der Informatik auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Der Masterstudiengang Software Engineering qualifiziert Studierende für die Entwicklung, den Entwurf und die Bewertung moderner Softwaresysteme in einem zunehmend digitalen, globalisierten und nachhaltig orientierten Umfeld.
- (3) Ziel ist es, Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, komplexe Softwarelösungen sowohl aus technischer als auch aus gesellschaftlicher Perspektive verantwortungsvoll zu gestalten.
- (4) Die fortschreitende Digitalisierung erhöht die Anforderungen an die IT-Unterstützung. Der Studiengang vermittelt vertiefte Kompetenzen in Softwarearchitektur, agilen Methoden, Projektmanagement, Künstlicher Intelligenz und Cloud-Technologien – auf Basis aktueller Erkenntnisse und mit Blick auf die Praxis.
- (5) Gleichzeitig leistet der Studiengang einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, indem er Methoden vermittelt, die ressourcenschonende, langlebige und wartungsfreundliche Software ermöglichen. Dazu zählen unter anderem Prinzipien des nachhaltigen Softwaredesigns, Aspekte der Energieeffizienz in verteilten Systemen sowie ethische Fragestellungen bei der Entwicklung digitaler Lösungen.
- (6) Mit seinem internationalen, englischsprachigen Profil spricht der Studiengang gezielt auch internationale Talente an und wirkt damit dem Fachkräftemangel im IT-Bereich entgegen. Er bietet qualifizierten Absolventinnen und Absolventen der Informatik und verwandter Disziplinen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten praxisnah und forschungsorientiert zu vertiefen – mit dem Ziel, in Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder Start-ups verantwortungsvolle Rollen in der Softwareentwicklung und digitalen Transformation zu übernehmen.
- (7) Der Masterstudiengang Software Engineering soll besonders befähigten Studierenden den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion ebnen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Software Engineering setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M./W. den ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder einem gleichwertigen Studiengang mit mindestens 210 Kreditpunkten voraus. Für den Master Software Engineering muss der erste Hochschulabschluss zusätzlich auf dem Gebiet des Software Engineering oder ein nachweislich ausgeprägter Schwerpunkt bzw. fundierter Hintergrund im Software Engineering vorliegen.
- (2) Haben Bewerber in einem unter Absatz 1 genannten Studiengang nur 180 Kreditpunkte erworben, können diese unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die zur Erreichung von

210 Kreditpunkten fehlenden Kreditpunkte durch die Belegung von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik im Einzelfall unter Berücksichtigung der im absolvierten Studium erbrachten Leistungen und der Ziele des Masterstudienganges fest.
- (3) Bewerber*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Das Sprachniveau kann insbesondere durch folgende Nachweise erfolgen:
 - Nachweis der Muttersprachlichkeit oder
 - Nachweis von Englischkenntnissen auf der Kompetenzstufe B2 durch international anerkannte Zertifikate oder
 - einen gleichwertigen Nachweis.
- (4) Pro Studienjahr stehen an der FHE eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung. Wird für diesen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt, erfolgt die Auswahl der Bewerber:innen nach der Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Software Engineering (siehe Anlage 3).

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Software Engineering führt nach 3 Fachsemestern zum Abschluss

Master of Science (M.Sc.)

- (2) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörnden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester mit Pflichtmodulen, (30 Credits)

Und Wahlmodulen

2. Studiensemester mit Pflichtmodulen, (30 Credits)

Und Wahlmodulen

3. Studiensemester mit Pflichtmodulen, (30 Credits)

Und Masterarbeit mit Kolloquium

Der Zeitaufwand für 1 Credit entspricht 25 Zeitstunden.

- (5) Im 3. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 6 Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die schriftliche Arbeit hat dabei ein Gewicht von 50% und das Kolloquium ein Gewicht von 50% bei der Bewertung.
- (6) Eine bestandene Prüfung kann zur einmaligen Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, wiederholt werden, wenn die Erstprüfung im Regelsemester des jeweiligen Moduls absolviert wurde. Wird eine Verbesserung der Benotung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note bestehen.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,

Modulbezeichnung,
Art, Regelsemester,
Credits und

Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,

Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,

Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester und

Credits aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Masterstudiengangs *Software Engineering* ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Software Engineering treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2027 immatrikulieren.

Erfurt, den 12.08.2026

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Steffen Avemarg
Dekan
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul; W Wahlmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MAIE1010	Project Management	P	1	5	4
MAIE1030	System Design	P	1	5	4
MAIE1040	Embedded Software Engineering	P	1	5	4
MAIE1050	Software Quality Engineering & DevOps	P	1	5	4
MAIE1060	Language Training	P	1	5	4
MAIE1110	Enterprise Project 1	W	1	5	2
MAIE1120	Research Project 1	W	1	5	2

Wahlmodule im Umfang von 5 Credits sind Pflicht.
Es werden 2 Wahlmodule zur Wahl gestellt.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MAIE2010	Enterprise Systems Lifecycle	P	2	5	4
MAIE2020	Ethics and Data Protection	P	2	5	4
MAIE2030	Advanced Analytics	P	2	5	4
MAIE2040	Knowledge Engineering	P	2	5	4
MAIE2050	Scientific Writing	P	2	5	4
MAIE2110	Enterprise Project 2	W	2	5	2
MAIE2120	Research Project 2	W	2	5	2

Wahlmodule im Umfang von 5 Credits sind Pflicht.
Es werden 2 Wahlmodule zur Wahl gestellt.

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MAIE3020	Information Security Management for Software Engineering	P	3	5	4
MAIE3010	Masterthesis mit Kolloquium	P	3	25	0

Anlage 2a: Prüfungsplan (PrüfP) - Immatrikulation zum Sommersemester

- (1) Der Masterstudiengang ist erfolgreich bestanden, wenn 90 Credits in der Fächern des Studienganges Software Engineering der Fachhochschule Erfurt erworben wurden. Dies schließt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, nicht aus.
- (2) Die Abschlussnote setzt sich aus dem nach den jeweiligen Credits gewichteten Mittel aller benoteten Module und der Masterarbeit zusammen.

SB Studienleistung im Semesterverlauf
PZ Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
HA Hausaufgabe(n)
PrP Projekt / Beleg mit Präsentation
Kol Kolloquium
K Klausur

Pflichtmodule

Modul			Vorleistung erforderlich	1. FS	2. FS	3. FS
Code	Bezeichnung	Abk.		Art/Dauer	Art/ Dauer	Art/Dauer
MAIE1010	Projekt Management	PM	nein	50% SB/PrP 50% PZ/K/90		
MAIE1030	System Design	SD	nein	60%SB/PrP 40%HA		
MAIE1040	Embedded Software Engineering	ES	nein	SB/PrP		
MAIE1050	Software Quality Engineering & DevOps	QDD	nein	PZ/K/90		
MAIE1060	Language Training	ATBS	nein	Portfolio		
MAIE2010	Enterprise Systems Lifecycle	ESL	nein		PZ/K/90	
MAIE2020	Ethics and Data Protection	HCI	nein		PZ/K/90	
MAIE2030	Advanced Analytics	AA	nein		SB/PrP	
MAIE2040	Knowledge Engineering	KE	nein		PrP	
MAIE2050	Scientific Writing	SW	nein		PrP	
MAIE3020	Information Security Management for Software Engineering	ISM	nein			PZ/K/90
MAIE3010	Masterarbeit	MA	nein			50% SB/Pr 50% Kol/90

Alle Module werden benotet (Note).

Wahlmodule (10 CP erforderlich aus Software Engineering)

Modul			Vorleistung erforderlich	1. FS	2. FS
Code	Bezeichnung	Abk.		Art/Dauer	Art/Dauer
MAIE1110	Enterprise Project 1	EP1	nein	SB/PrP	
MAIE1120	Research Project 1	RP1	nein	SB/PrP	
MAIE2110	Enterprise Project 2	EP2	nein		SB/PrP
MAIE2120	Research Project 2	RP2	nein		SB/PrP

Alle Module werden benotet (Note).

Anlage 2b: Prüfungsplan (PrüfP) - Immatrikulation zum Wintersemester

- (1) Der Masterstudiengang ist erfolgreich bestanden, wenn 90 Credits in der Fächern des Studienganges Software Engineering der Fachhochschule Erfurt erworben wurden. Dies schließt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, nicht aus.
- (2) Die Abschlussnote setzt sich aus dem nach den jeweiligen Credits gewichteten Mittel aller benoteten Module und der Masterarbeit zusammen.

SB Studienleistung im Semesterverlauf
PZ Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
HA Hausaufgabe(n)
PrP Projekt / Beleg mit Präsentation
Kol Kolloquium
K Klausur

Pflichtmodule

Modul			Vorleistung erforderlich	1. FS	2. FS	3. FS
Code	Bezeichnung	Abk.		Art/Dauer	Art/ Dauer	Art/Dauer
MAIE1010	Projekt Management	PM	nein		50% SB/PrP 50% PZ/K/90	
MAIE1030	System Design	SD	nein		60%SB/PrP 40%HA	
MAIE1040	Embedded Software Engineering	ES	nein		SB/PrP	
MAIE1050	Software Quality Engineering & DevOps	QDD	nein		PZ/K/90	
MAIE1060	Language Training	LT	nein		Portfolio	
MAIE2010	Enterprise Systems Lifecycle	ESL	nein	PZ/K/90		
MAIE2020	Ethics and Data Protection	ED	nein	PZ/K/90		
MAIE2030	Advanced Analytics	AA	nein	SB/PrP		
MAIE2040	Knowledge Engineering	KE	nein	PrP		
MAIE2050	Scientific Writing	SW	nein	PrP		
MAIE3020	Information Security Management for Software Engineering	ISM	nein			PZ/K/90
MAIE3010	Masterarbeit	MA	nein			50% SB/Pr 50% Kol/90

Alle Module werden benotet (Note).

Wahlmodule (10 CP erforderlich aus Software Engineering)

Modul			Vorleistung erforderlich	1. FS	2. FS
Code	Bezeichnung	Abk.		Art/Dauer	Art/Dauer
MAIE1110	Enterprise Project 1	EP1	nein	SB/PrP	
MAIE1120	Research Project 1	RP1	nein	SB/PrP	
MAIE2110	Enterprise Project 2	EP2	nein		SB/PrP
MAIE2120	Research Project 2	RP2	nein		SB/PrP

Alle Module werden benotet (Note).

Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Software Engineering

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02.Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 4, 7a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Software Engineering. Der Senat hat die Satzung am xxx beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28.07.2026, Az.: 1020-R4.2-5522/11-31-88294/2026, die Satzung genehmigt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 12.08.2026 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Software Engineering (Master of Science). Dabei wählt die Hochschulen die Bewerber:innen aus, die nach dem Grad ihrer Eignung die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

§ 2 Fristen

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind in den folgenden Zeiträumen zu stellen:

Studienbeginn im Wintersemester: 1.5. - 31.7.

Studienbeginn im Sommersemester: 1.12. - 28.2.

Ein Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist schriftlich oder - soweit vorgesehen – elektronisch und mit Begründung zu stellen.

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise in das Bewerbungsportal zu laden.

- a. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und

- b. Zeugnis des ersten einschlägigen Hochschulabschlusses oder Abschlusses einer staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder
- c. Nachweis über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss liegen sollte,

§ 3 Auswahlkommission

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus der Studiengangsleitung, dem Prodekan Studium und Lehre der Fakultät, einem weiteren Professor, wenn Prodekan Studium und Lehre und Studiengangsleiter die gleiche Person sind und einem Firmenvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat
- (2) Die Auswahlkommission legt unter den eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung fest.

§ 7 Auswahlkriterien und Wichtung

Für die Zulassung und Auswahl von Studienbewerber:innen wird eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien vorgenommen:

Verpflichtendes Kriterium nach § 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Software Engineering:

Die Zulassung zum Masterstudiengang Software Engineering setzt als allgemeine Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 RPO-B./M./W. den ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder einem gleichwertigen Studiengang mit mindestens 210 Kreditpunkten voraus. Für den Master Software Engineering muss der erste Hochschulabschluss zusätzlich auf dem Gebiet des Software Engineering oder ein nachweislich ausgeprägter Schwerpunkt bzw. fundierter Hintergrund im Software Engineering vorliegen.

Kriterium	Punkte	Bewertungsleitfaden (Kurzbeschreibung)
Abschlussnote	bis 60	1,0–1,3: 60 1,4–1,7: 54 · 1,8–2,1: 48 · 2,2–2,5: 42 · 2,6–3,0: 30 >3,0: (0)
Fachliche Passung (Transcript/Portfolio)	bis 25	Umfang & Tiefe in Software Engineering: sehr hoch (18-25), gut (10-17), solide (0-9)
Berufspraxis/Projekte (inkl. Open Source/ Wettbewerbe)	bis 15	mehrjährige relevante Praxis mit Leitungs- /Architekturanteil (13– 15), substanzielle Praxis/Ops/Industrieprojekt (10–12), erste Praxis/Hiwi/Werkstudium/Capstone (5–9), kleine Projekte (1–4), kein Nachweis (0)

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber:innen erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

IMPRESSUM

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7567, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Lisa Schaffrik, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.